

(Vorname, Name)

Ort, Datum

Telefon

Stadt Kamen
-Fachbereich 20.2-
Postfach 1580
59172 Kamen

Für das Grundstück (Straße, Hausnummer)
mache ich zum Zwecke der Anpassung der Niederschlagsabwassergebühren folgende Angaben:

Grundstücksfläche

A. Bisher berechnete bebaute und befestigte Fläche

 m²

B. Hinzugekommene bzw. weggefallene bebaute oder befestigte Fläche

 m²

- Grundflächen der Bauwerke einschl. Garagen (gesamte überbaute Grundstücksfläche) von denen Niederschlagsabwasser der öffentlichen Abwasseranlage zugeleitet wird

Zugang: m²

Abgang: m²

- befestigte Flächen der Außenanlagen, z.B. Wege, Hofräume, Stellplätze, Garageneinfahrten, Rampen, Terrassen, von denen Niederschlagsabwasser der öffentlichen Abwasseranlage zugeleitet wird

Zugang: m²

Abgang: m²

C. Gesamte bebaute und befestigte Fläche (Summe A + B)

 m²

D. Zeitpunkt der Veränderung

E. Falls das Niederschlagsabwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage abgeleitet wird, wohin erfolgt die Ableitung?

Ich versichere, dass ich alle Angaben wahrheitsgemäß gemacht habe. Ich verpflichte mich, jede Veränderung der Stadt Kamen, Fachbereich 20.2, mitzuteilen. Von den Hinweisen auf Seite 2 habe ich Kenntnis genommen.

Unterschrift(en) Eigentümer(in) / Erbbauberechtigte(r)

Wichtige Information – Wichtige Information – Wichtige Information

Warum verschiedene Gebührenarten?

Benutzungsgebühren für öffentliche Anlagen sollen grundsätzlich nach dem Umfang der Inanspruchnahme bemessen sein. Da häufig der Umfang der Inanspruchnahme nicht genau oder nur unter großem Aufwand feststellbar ist, greift man bei der Gebührenbemessung auf „Wahrscheinlichkeitsmaßstäbe“ zurück. Ein solcher Wahrscheinlichkeitsmaßstab findet bei der Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren Anwendung.

Nicht allein das ständig abfließende Schmutzwasser, sondern im besonderen Maße das Niederschlagswasser von Flächen bei starken bzw. anhaltenden Regenfällen erfordert größere Kanalquerschnitte und führt häufig zu Leistungsüberschreitungen der Kläranlagen. Diese Kostenursache wird bei der Gebührenfestsetzung berücksichtigt, um so eine gerechtere Verteilung der Kosten zu gewährleisten. Das bedeutet, dass sich die Kanalbenutzungsgebühr zusammensetzt aus der

Schmutzwassergebühr und der **Niederschlagsabwassergebühr** der befestigten Flächen.

Die Anwendung dieses „kombinierten Maßstabes“ führt nicht zu Mehreinnahmen für die Stadt. Nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes müssen die Gebührenhaushalte in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen sein. Das bedeutet, dass nur die Gesamtausgaben für den Bereich „Abwasserbeseitigung“ nach Abzug des städtischen Anteils auf die Gebührenpflichtigen im Stadtgebiet umgelegt werden können.

Nach welchen Berechnungsgrundlagen wird die Schmutzwassergebühr festgesetzt?

Die Schmutzwassergebühr wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Wasser. Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus fremden und eigenen Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen des letzten zusammenhängenden Abrechnungszeitraumes von 12 Monaten, der der Stadt von dem jeweiligen Wasserversorgungsunternehmen bekanntgegeben wurde. Eine Ausnahme besteht für neu an die Kanalisation angeschlossene Grundstücke.

Bei diesen Grundstücken wird die Benutzungsgebühr für die ersten drei Erhebungszeiträume geschätzt und vorläufig festgesetzt. Nach Bekanntgabe der tatsächlichen Wasserverbrauchsmengen erfolgt eine Berichtigungsveranlagung. Mehr- oder Minderbeträge werden dann nachgefordert bzw. erstattet.

Wonach wird die Niederschlagsabwassergebühr bemessen?

Die Berechnung der Niederschlagsabwassergebühr erfolgt nach den bebauten und befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser in die städtische Kanalisation abgeleitet wird. Berechnungsgrundlage ist der Quadratmeter bebaute bzw. befestigte Grundstücksfläche.

Welche befestigten Flächen müssen in dem beigefügten Fragebogen angegeben werden?

Anzugeben sind die Grundfläche der Gebäude zzgl. der Dachüberstände (Wohnhaus, Anbau, Garage usw.), von denen Niederschlagswasser der Kanalisation in irgendeiner Weise zugeleitet wird. Außerdem sind die Flächen der Terrassen, Hofräume, Zuwegungen, Stellplätze, Garageneinfahrten und sonstige Flächen anzugeben, soweit diese Flächen z.B. mit Platten, Pflaster, Beton, Asphalt oder ähnlichen Materialien befestigt sind und soweit Niederschlagswasser von deren Oberflächen in den städtischen Kanal entwässert wird (auch bei indirekter Einleitung über ein anderes Grundstück oder über die Straße).

Berechnung von Kanalbenutzungsgebühren nach Bau und Inbetriebnahme einer Regenwassernutzungsanlage?

Wird Regenwasser in einer privaten Regenwassernutzungsanlage aufgefangen und anschließend z.B. über die Waschmaschine oder Toilettenspülung dem Abwasserkanal zugeführt, erfolgt für die Ableitung dieser Wassermengen eine Berechnung als Schmutzwassergebühr.

Der Betrieb einer Regenwassernutzungsanlage ist der Stadt Kamen anzuzeigen. Nähere Einzelheiten zur Berechnung der Gebühren erteilt die unten aufgeführte Mitarbeiterin des Fachbereiches Innerer Service (Steuern und Abgaben).

Gebührenberechnung bei Versickerung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück?

Sofern Niederschlagswasser unter Berücksichtigung der wasserrechtlichen Bestimmungen zulässigerweise auf dem Grundstück versickert, kann dies zu einer Ermäßigung der Niederschlagsabwassergebühren führen.

Versickerungsmaßnahmen (z.B. Entsiegelung von Flächen, Anlegung einer Mulde oder eines Teiches) sollten im eigenen Interesse vor Beginn der Maßnahme mit der Stadtentwässerung Kamen (Tel. 148 2950 – 148 2951) abgestimmt werden.